

17730/AB
vom 14.06.2024 zu 18380/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.314.960

Wien, 12.6.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18380/J des Abgeordneten Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen betreffend RKI-Protokolle und Veröffentlichung der Entscheidungsfindung in Österreich** wie folgt:

Frage 1: Werden alle Prozesse der Entscheidungsfindung der einzelnen Corona-Maßnahmen veröffentlicht?

Die österreichischen Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie wurden – im Einklang mit den im Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2023, sowie den im COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2022, enthaltenen gesetzlichen Vorgaben – unter Berücksichtigung der jeweiligen epidemiologischen Lage und deren voraussichtlicher Entwicklung auf Basis internationaler epidemiologischer Standards getroffen. Insbesondere fanden dabei die Einschätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) Berücksichtigung. Eine wesentliche Grundlage für die österreichischen Maßnahmen waren außerdem die jeweiligen Risikoeinschätzungen und Empfehlungen der Corona-Kommission, der GECKO-Kommission sowie von weiteren anerkannten Expert:innen. Bei der Hinzuziehung von Expert:innen – sowohl innerhalb als auch außerhalb

von Kommissionen – wurde darauf geachtet, möglichst viele Fachgebiete abzudecken. So waren sowohl Virolog:innen, Epidemiolog:innen, Physiker:innen und Komplexitätsforscher:innen als auch Expert:innen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Sozialwissenschaften vertreten. Die fachlichen Begründungen zu den Gesetzen und Verordnungen wurden im Rahmen des parlamentarischen Prozesses zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Erläuterungen zu den gesetzlichen Grundlagen sind wie alle Gesetzesmaterialien über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) bzw. die Parlamentswebsite allgemein zugänglich.

Die Verordnungen des BMSGPK, mit denen auf der Grundlage der genannten Gesetze konkrete Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung angeordnet wurden, wurden ebenso wie die zugehörigen rechtlichen Begründungen bei Erlassung der jeweils aktuellen Verordnung auf der Website des BMSGPK veröffentlicht.

Aus der mit Erkenntnis vom 14.7.2020, V 411/2020, beginnenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) ergibt sich, dass der Verordnungsgeber angesichts des ihm eingeräumten gesetzlichen Spielraums seine Entscheidungsgrundlagen im Verordnungsakt hinreichend dokumentieren muss. Diesem Erfordernis der aktenmäßigen Dokumentation kommt der BMSGPK seither durch die Erstellung rechtlicher und fachlicher Begründungen zu seinen (Maßnahmen)Verordnungen nach.

Frage 2: Werden alle Protokolle der GECKO-Sitzungen veröffentlicht?

- a. Wenn nein, warum nicht?

Die Organisation und die Geschäftsstelle der Gesamtstaatlichen COVID-Krisenkoordination (GECKO) waren im Bundeskanzleramt angesiedelt und fallen somit nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMSGPK.

Frage 3: Werden alle Protokolle auch von allen anderen Beratungsgremien zu

- a. Corona-Maßnahmen und
- b. Corona-Impfungen veröffentlicht?
- c. Wenn nein, warum nicht?

Die Ergebnisse der Diskussionen im Rahmen der Corona-Kommission flossen in die Berichte und Empfehlungen ein, die jeweils im Anschluss an die Sitzungen veröffentlicht wurden. Die Berichte und Empfehlungen waren mit allen Mitgliedern der Corona-Kommission

abgestimmt und dienten als eine von vielen Entscheidungsgrundlagen für die Setzung von Maßnahmen (siehe Frage 1).

Alle Protokolle des Nationalen Impfremiums und der Arbeitsgruppe Safety Board während der COVID-19-Pandemie wurden umgehend auf der Homepage des BMSGPK veröffentlicht.

Frage 4: *Welche Wiedergutmachung ist für die Bevölkerung seitens der damaligen Entscheidungsträger geplant?*

Zunächst ist auf die allgemeinen, insb. nach bürgerlichem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zur Erlangung von Kompensation zu verweisen. So haften etwa (u. a.) der Bund, die Länder und die Gemeinden nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes (AHG), BGBl. Nr. 60/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 122/2013, für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben. Weiters wird auf das umfangreiche Maßnahmen- und Rettungspaket verwiesen, in das die österreichischen Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 eingebettet wurden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung im Frühjahr 2023 die Aufarbeitung der Pandemie und ihrer Folgen insbesondere aus sozialwissenschaftlicher Perspektive und unter Einbeziehung der Bevölkerung initiierte. Die Ergebnisse der Studie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, bestehend aus Fallstudien und einem breiten Dialogprozess, wurden im Dezember 2023 präsentiert und sollen in Hinblick auf die Bewältigung zukünftiger Herausforderungen genutzt werden.

Frage 5: *Waren die Lockdowns in Österreich gerechtfertigt?*

- a. Falls ja, wie begründen Sie dies?
- b. Falls nein, welche Form der Entschuldigung und Wiedergutmachung haben Sie vor?

Die Beurteilung der Gesetzes- bzw. Verfassungskonformität der österreichischen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – und damit ihrer Rechtfertigung – obliegt dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) im Rahmen seiner Befugnis zur verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle. Dabei überprüft der VfGH auch die Tragfähigkeit der vom Verordnungsgeber dokumentierten Informationsbasis und die

Nachvollziehbarkeit der auf dieser Informationsbasis getroffenen Einschätzungen hinsichtlich der getroffenen Maßnahmen (vgl. etwa VfGH 29.4.2022, V 23/2022 mwN).

Bis auf wenige, vor allem in der Anfangszeit der COVID-19-Pandemie getroffene Maßnahmen, die wegen Dokumentationsmangels (VfGH 14.7.2020, V 411/2020, siehe dazu bereits die Beantwortung der Frage 4) aufgehoben wurden, hat der VfGH die Rechtmäßigkeit der überwiegenden Anzahl der durch den BMSGPK verordneten Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 in zahlreichen Normprüfungsverfahren bestätigt. In jenen Fällen, in denen Verordnungen wegen formalen Dokumentationsmangels aufgehoben wurden, hat der Oberste Gerichtshof (OGH) bereits ausgesprochen, dass das Verhalten des BMSGPK vertretbar war und daher eine Amtshaftung verneint (siehe insbesondere OGH 1 Ob 75/22v).

Auch zur Rechtfertigung der Ausgangsregelungen hat sich der VfGH schon vielfach geäußert. Zur Rechtmäßigkeit allgemeiner Ausgangsregeln siehe zB VfGH 10.6.2021, V 561/2020; 22.9.2021, V 582/2020; 22.9.2021, V 73/2021; 29.11.2021, V 591/2020; 29.11.2021, V 597/2020; 29.11.2021, V 599/2020; 29.11.2021, V 606/2020; 30.11.2021, V 31/2021; 30.11.2021, V 47/2021; 14.6.2022, V 313/2021; 29.4.2022, V 35/2022; 29.6.2022, V 36/2021; 20.9.2022, V 68/2021 ua. sowie 20.9.2022, V 305/2021; zur Rechtfertigung einer Ausgangsregel mit Ausnahme von Personen, die gegen COVID-19 immunisiert sind („2G-Nachweis“) siehe zB VfGH 17.3.2022, V 294/2021; 18.3.2022, V 292/2021; 18.3.2022, V 293/2021; 29.4.2022, V 23/2022; 14.6.2022, V 6/2022; 14.6.2022, V 7/2022; 14.6.2022, V 8/2022; 14.6.2022, V 10/2022; 14.6.2022, V 33/2022; 14.6.2022, V 34/2022; 14.6.2022, V 36/2022; 29.6.2022, V 11/2022; 29.6.2022, V 31/2022; 29.6.2022, V 318/2021; 29.6.2022, V 324/2021 und 30.6.2022, V 4/2022.

Die gesetzten Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie haben internationalen Standards der Seuchenbekämpfung entsprochen. Auch andere Länder haben solche Maßnahmen eingeführt, um die Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und so Ansteckungen, schwere Krankheitsverläufe, Todesfälle und eine Überlastung des Gesundheitssystems durch COVID-19 bestmöglich zu verhindern.

Frage 6: War die Diskriminierung der Ungeimpften aufbauend auf den Erkenntnissen der RKI-Protokolle gerechtfertigt?

- a. Falls ja, wie begründen Sie dies?
- b. Falls nein, welche Form der Entschuldigung und Wiedergutmachung haben Sie vor?

Eingangs wird auf die im Rahmen der Beantwortung der Frage 5 getätigten allgemeinen Ausführungen zur verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle durch den VfGH verwiesen.

Auch zur höchstgerichtlichen Rechtsprechung betreffend die Rechtfertigung der Ausgangsregelungen mit Ausnahme von Personen, die gegen COVID-19 immunisiert sind („2G-Nachweis“), wird auf die Beantwortung der Frage 5 Bezug genommen.

Zur gefestigten Rechtsprechung des VfGH hinsichtlich die Rechtfertigung von Betretungsauflagen im Sinne der Vorlage eines Impf- oder Genesungsnachweises („2G-Nachweis“) siehe überdies bspw. VfGH 17.3.2022, V 294/2021; 18.3.2022, V 292/2021; 18.3.2022, V 297/2021; 29.4.2022, V 23/2022; 29.4.2022, V 35/2022; 14.6.2022, V 288/2021, 14.6.2022, V 6/2022; 14.6.2022, V 8/2022; 14.6.2022, V 33/2022; 14.6.2022, V 34/2022; 14.6.2022, V 36/2022; 29.6.2022, V 11/2022; 29.6.2022, V 31/2022; 29.6.2022; V 318/2021; 29.6.2022, V 324/2021; 30.6.2022, V 4/2022; 20.9.2022, V 110/2022; 20.9.2022; V 314/2021; 29.9.2022, V 97/2022; 29.9.2022, V 114/2022; 29.9.2022, V 118/2022; 7.12.2023, V 129/2022.

Eine unzulässige Diskriminierung von nicht gegen COVID-19 immunisierten Personen durch die seitens des BMSGPK verfügten – regelmäßig auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gleichheitssatzes gemäß Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG überprüften – Seuchenbekämpfungsmaßnahmen lag nach der Judikatur des VfGH im Übrigen nicht vor. Zur Sachlichkeit von – nur nicht immunisierte Personen treffenden – Maßnahmen auf Grund der höheren Ansteckungsgefahr und dem Risiko einer schweren Erkrankung siehe etwa VfGH 17.3.2022, V 294/2021; 29.4.2022, V 23/2022 sowie 29.6.2022, V 324/2021.

Frage 7: War die Impfpflicht gerechtfertigt?

- a. Falls ja, wie begründen Sie dies?
- b. Falls nein, welche Form der Entschuldigung und Wiedergutmachung haben Sie vor?

Diese Fragestellung wurde umfangreich im Rahmen eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof öffentlich erörtert.

Das COVID-19-Impfpflichtgesetz verfolgte das Ziel einer hohen Durchimpfungsrate zum Schutz von Personen, die die Impfung aus medizinischen Gründen nicht in Anspruch nehmen können oder bei denen die Wirksamkeit der Impfung herabgesetzt ist (vulnerable, d.h. schutzbedürftige Personen). Auch zielte das Impfpflichtgesetz darauf ab, durch das –

nach einer Impfung – geringere Risiko schwerer Krankheitsverläufe die Funktionsfähigkeit der Gesundheitsinfrastruktur und dadurch die öffentliche Gesundheit zu schützen.

Dazu kommt, dass der Gesundheitsminister auf Grund des Impfpflichtgesetzes verpflichtet war, laufend zu überprüfen, ob eine Impfung zur Erreichung dieser Ziele geeignet und erforderlich ist oder ob es ein gleich wirksames, aber weniger eingriffsintensives Mittel gibt (etwa eine Impfpflicht nur für bestimmte Berufs- oder Personengruppen).

Die Grundlagen für eine – in Österreich letztlich nicht zur Anwendung gelangten – allgemeine COVID-19-Impflicht wurden in zahlreichen Verfahren an den VfGH herangetragen und sind nicht beanstandet worden. Siehe dazu bspw. VfGH 23.6.2022, G 37/2022, V 173/2022; 20.9.2022, G 94/2022 ua., V 133/2022 ua.; 20.9.2022, G 217/2022, V 189/2022 u. a.

Frage 8: Waren die Schulschließungen gerechtfertigt?

- a. Falls ja, wie begründen Sie dies?
- b. Falls nein, welche Form der Entschuldigung und Wiedergutmachung haben Sie vor?

Die Schließung von Schulen während der COVID-19-Pandemie wurde durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMWF) angeordnet. Diese (und weitere) Schulen betreffende Maßnahme(n) fielen somit nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMSGPK.

Frage 9 und 10:

- War das Tragen von MNS-Masken gerechtfertigt?
 - a. Falls ja, wie begründen Sie dies?
 - b. Falls nein, welche Form der Entschuldigung und Wiedergutmachung haben Sie vor?
- War das Tragen von FFP2-Masken gerechtfertigt?
 - a. Falls ja, wie begründen Sie dies?
 - b. Falls nein, welche Form der Entschuldigung und Wiedergutmachung haben Sie vor?

Eingangs wird abermals auf die im Rahmen der Beantwortung der Frage 5 getätigten allgemeinen Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Normenkontrolle durch den VfGH verwiesen.

Zur höchstgerichtlichen Rechtsprechung betreffend die Rechtfertigung der Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung („Mund-Nasenschutz“) siehe bspw. VfGH 10.6.2021, V 35/2021; 5.10.2021, V 534/2020; 29.11.2021, V 591/2020; 29.11.2021, V 597/2020 und 22.9.2022, V 247/2021; zur gefestigten Rechtsprechung zur Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil („FFP2-Maske“) oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard siehe bspw. VfGH 22.9.2021, V 73/2021; VfSlg. 20.508/2021; VfGH 1.3.2022, V 181/2021 (G 193/2021); 29.6.2022, V 36/2021; 20.9.2022, V 68/2021 ua.; 20.9.2022; V 175/2022; 22.9.2022, V 247/2021 und zuletzt VfGH 25.1.2024, V 251/2022 sowie 25.1.2024, V 254/2022.

Frage 11: *Waren die Testungen der Schulkinder gerechtfertigt?*

- a. Falls ja, wie begründen Sie dies?
- b. Falls nein, welche Form der Entschuldigung und Wiedergutmachung haben Sie vor?

Testungen von Schulkindern auf SARS-COV-2 in Schulen wurden während der COVID-19-Pandemie vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMWF) angeordnet. Auch diese Schulen betreffende Maßnahme fiel nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMSGPK (siehe dazu bereits die Beantwortung zu Frage 8).

Frage 12: *Waren die 3-G-Regeln gerechtfertigt?*

- a. Falls ja, wie begründen Sie dies?
- b. Falls nein, welche Form der Entschuldigung und Wiedergutmachung haben Sie vor?

Hierzu wird abermals auf die im Rahmen der Beantwortung der Frage 5 erläuterten allgemeinen Ausführungen zur Normenkontrolle durch den VfGH verwiesen.

Zur gefestigten höchstgerichtlichen Rechtsprechung des VfGH betreffend die Rechtmäßigkeit von „3G“- bzw. Testauflagen, die von diesem durchwegs als gerechtfertigt erachtet wurden, siehe bspw. VfSlg. 20.477/2021; VfGH 24.6.2021, V 90/2021 ua.; 24.6.2021, V 91/2021 ua.; 22.9.2021, V 60/2021 ua. (G 36/2021); 29.11.2021, V 597/2020; 28.2.2022, E 2707/2021; 1.3.2022, V 181/2021 (G 193/2021); 29.4.2022, V 35/2022; 14.6.2022, V 91/2022; 16.06.2023, V 116/2021 (G 85/2021); 29.6.2022, V 36/2021 und zuletzt VfGH 25.1.2024, V 251/2022 sowie 25.1.2024, V 254/2022.

Frage 13: Waren die Kontaktbeschränkungen gerechtfertigt?

- a. Falls ja, wie begründen Sie dies?
- b. Falls nein, welche Form der Entschuldigung und Wiedergutmachung haben Sie vor?

Zunächst wird wiederum auf die im Rahmen der Beantwortung der Frage 5 erläuterten allgemeinen Ausführungen zur Normenkontrolle durch den VfGH verwiesen.

Soweit der Begriff der „Kontaktbeschränkungen“ auch Betretungsauflagen im Sinne der – nicht explizit angesprochenen – „2G-Betretungsregeln“ sowie die – mit Ausnahmen zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse, inklusive regelmäßige Kontakte mit engen Bezugspersonen (siehe bereits VfGH 10.6.2021, V 561/2020) versehenen – Ausgangsregelungen umfassen soll, wird auf die Ausführungen zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

Auch sonstige kontaktbeschränkende Maßnahmen hat der VfGH wiederholt auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft und für gerechtfertigt befunden. Zu Betretungs- und Befahrungsverboten und sonstigen Beschränkungen siehe bspw. VfGH 1.10.2020, V 418/2020 (G 220/2020); 7.10.2020, V 470/2020 ua. (G 274/2020); 24.6.2021, V 592/2020; 24.6.2021, V 593/2020; 22.9.2021, V 73/2021; 23.9.2021, V 572/2020; 29.9.2021, V 16/2021 ua.; 6.10.2021, V 86/2021; 29.11.2021, V 591/2020; 29.11.2021, V 597/2020; 30.11.2021, V 568/2020; 30.11.2021, V 31/2021; 30.11.2021, V 47/2021; 30.11.2021, V 243/2021; 28.2.2022, V 104/2021; 28.2.2022, V 114/2021 ua.; 3.3.2022, V 231/2021; 29.4.2022, V 35/2022; 13.6.2022, V 160/2021 ua.; 20.9.2022, V 273/2021 ua.; 20.9.2022, V 309/2021; 19.9.2023, V 60/2023; 7.12.2023, V 129/2022.

Frage 14: Haben unsere Corona-Gremien Daten und Fakten vom RKI übernommen?

- a. Falls ja, welche Daten und Fakten waren es?
- b. Falls ja, wie oft und wann genau?
- c. Falls ja, welche Gremien in Österreich haben auch Daten und Fakten vom RKI verwendet oder berücksichtigt?

Das Robert-Koch-Institut stellt eine der führenden Forschungseinrichtungen im Bereich Infektionskrankheiten im deutschsprachigen Raum, aber auch europa- und weltweit dar. Fachliche Dokumente und Publikationen des RKI werden seitens des österreichischen Gesundheitsministeriums daher aufmerksam verfolgt. Gesetzesvorlagen und fachliche Empfehlungen stützen sich allerdings nicht auf die Aussagen oder Einschätzungen einer einzelnen Institution oder Person, sondern werden immer auf Basis einer Zusammenschau von einer Vielzahl an wissenschaftlichen Quellen sowie Empfehlungen von Expert:innen erstellt (siehe dazu auch Frage 1).

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

